



Zahl: 020-1/6/2024

Köttnannsdorf, 03. Juli 2024

Der Bürgermeister der
Marktgemeinde Köttnannsdorf

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 - GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, i.d.g.F., wird kundgemacht, dass das

VERZEICHNIS DER FÜR DAS AMT DER GESCHWORENEN ODER SCHÖFFEN
AUSGELOSTEN PERSONEN FÜR DIE JAHRE 2025 UND 2026

in der Zeit vom

03. Juli 2024 bis 17. Juli 2024

jeweils während der Amtsstunden, von 08.00 bis 12.00 im Marktgemeindegamt Köttnannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.



Der Bürgermeister:

Ing. Josef Liendl

Angeschlagen am: **03. Juli 2024**

Abgenommen am: **17. Juli 2024**

Die Auflegungsfrist muss mindestens 8 Tage dauern. Sie kann jedoch durch arbeitsfreie Tage unterbrochen werden. Dadurch kann an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag das Gemeindegamt geschlossen bleiben. Die Auflegungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den entsprechenden Zeitraum.